

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



29. Jahrgang

Brüssow, den 14. Oktober 2021

Ausgabe 10/2021

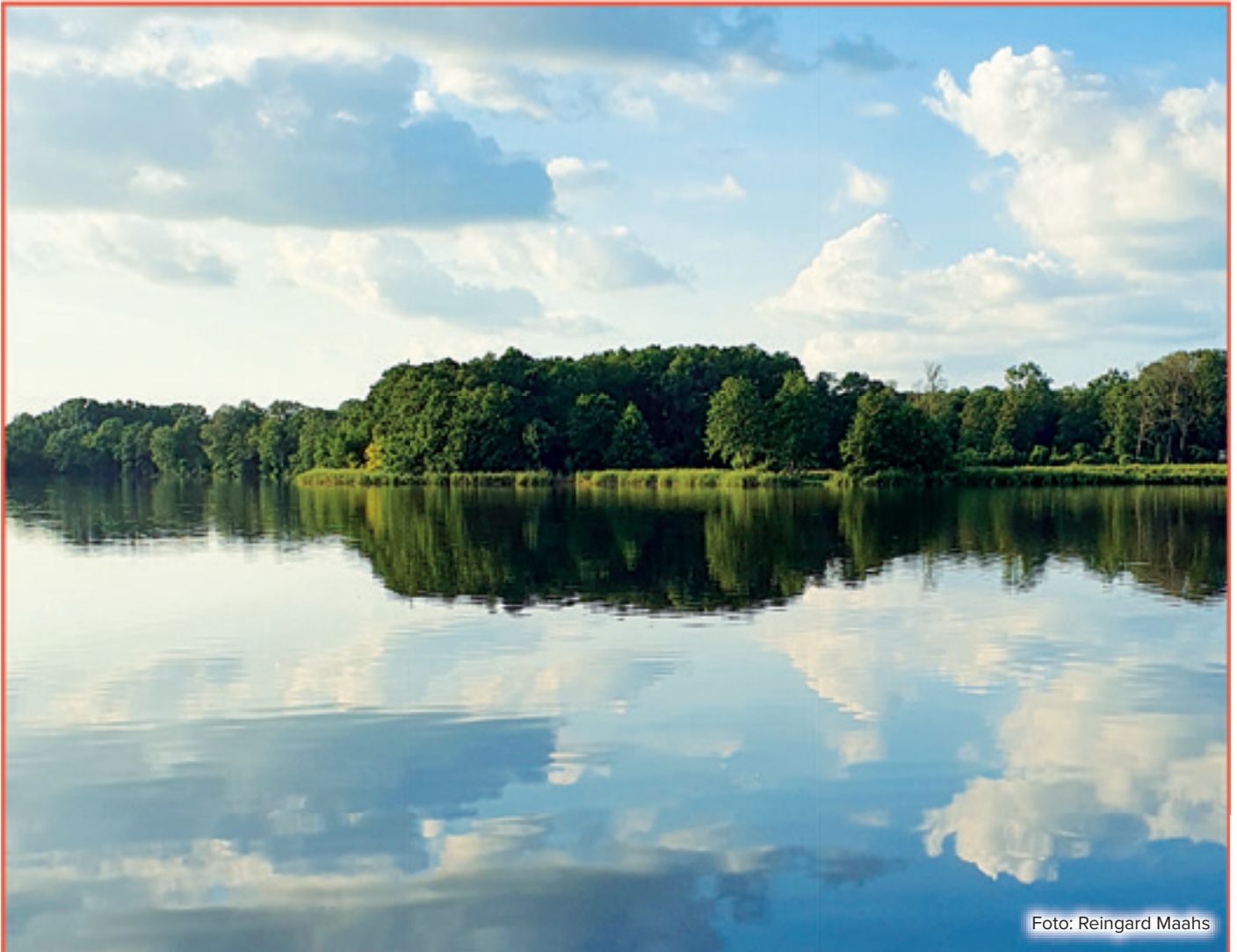


Foto: Reingard Maahs

Menkiner See

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Brüssow 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg 2
- Kitakostenbeitragssatzung der Gemeinde Schenkenberg 2
- Satzung der Gemeinde Schenkenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ 7
- Kitakostenbeitragssatzung der Stadt Brüssow 8
- Sitzungstermine 14

Nichtamtlicher Teil

- Dankeschön an alle Wahlhelfer 15
- Verabschiedung des langjährigen Bademeisters 15
- Regenbogengrundschule Brüssow 15
- Kita Sonnenschein Brüssow 15
- Grundschule Göritz 16
- Einschulung vor 60 Jahren 18
- Jagdgenossenschaft Brüssow/Grimme 18
- Kirchliche Informationen 19
- Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges 21

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Brüssow Beschlüsse vom 07.09.2021

Beschluss 0010/21 lt. Beschlussvorlage 0010/2021
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Amt Gramzow, den Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie des MSGIV des Landes Brandenburg zur Pflege vor Ort
Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss der anliegend beigefügten Kooperationsvereinbarung mit dem Amt Gramzow

sowie den Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie des MSGIV des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik – Pflege vor Ort.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg Beschlüsse vom 13.09.2021

Beschluss 0027/21 lt. Beschlussvorlage 0027/21:
Kita-Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Schenkenberg
Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt die vor

gelegte Kita-Kostenbeitragssatzung, deren Bestandteil die Elternbeitragstabellen in Anlagen 1 bis 2 sind.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Kita-Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Schenkenberg

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeinde Schenkenberg in ihrer Sitzung am 13. September 2021 diese Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)*,
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425)*.

(*nur für kommunale Träger zutreffend)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Schenkenberg werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Schenkenberg vertreten durch das Amt Brüssow (Uckermark) und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechneten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechneten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechneten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechneten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Monat zu zahlen (Essengeld).
- (3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfanges.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit der Zahlung des Essengeldes kann davon abweichen.
- (2) Die Zahlung der Kostenbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes. Hinsichtlich der Zahlung des Essengeldes kann anders verfahren werden.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsform.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.
- (3) Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitrags Tabellen (Anlagen 1 bis 3) zu entnehmen. Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die Personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsatzung sind.
- (2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen.
- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

- (5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.

- (5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. eintritt (z.B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

- (5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletzengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss

- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,

- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z.B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

- (5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommenser-

mittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 11 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern

es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese Pauschale wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt.

- (2) Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Betreuungstag zu zahlen, wenn sie am Mittagessen teilnehmen.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung vom 12.05.2014 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Kostenbeitragssatzung beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Brüssow, 14. September 2021

Hartwig
Amtsleiterin

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen tägl. Betreuungszeit wöchentliche Betreuungszeit	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
		25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	21	22	24	26	28	29	19	20	22	23	25	26	17	18	19	20	21	22
3	bis 24.000 €	29	32	36	39	43	46	25	28	31	34	37	39	22	24	26	28	30	32
4	bis 26.000 €	37	42	48	53	58	63	32	36	40	44	49	53	27	30	33	36	39	42
5	bis 28.000 €	45	52	59	66	73	80	38	44	49	55	61	66	31	35	40	44	48	52
6	bis 30.000 €	53	62	71	80	88	97	45	52	59	66	73	80	36	41	46	52	57	63
7	bis 32.000 €	62	72	83	93	103	114	51	60	68	76	85	93	41	47	53	60	66	72
8	bis 34.000 €	70	82	94	106	119	131	58	67	77	87	97	106	45	53	60	67	75	82
9	bis 36.000 €	78	92	106	120	134	148	64	75	86	98	109	120	50	58	67	75	84	92
10	bis 38.000 €	86	102	118	133	149	165	71	83	96	108	121	133	55	64	74	83	92	102
11	bis 40.000 €	94	112	129	147	164	181	77	91	105	119	133	147	60	70	80	91	101	112
12	bis 42.000 €	103	122	141	160	179	198	83	99	114	129	145	160	64	76	87	99	110	122
13	bis 44.000 €	113	132	153	173	194	215	90	107	123	140	157	173	69	81	94	107	119	132
14	bis 46.000 €	119	142	164	187	210	232	96	114	133	151	169	187	74	87	101	114	128	142
15	bis 48.000 €	127	152	176	200	225	249	103	122	142	161	181	200	78	93	108	122	137	152
16	bis 50.000 €	135	161	188	214	240	266	109	130	151	172	193	214	83	99	114	130	146	161
17	bis 52.000 €	144	171	199	227	255	283	116	138	160	183	205	227	88	104	121	138	155	171
18	bis 54.000 €	152	181	211	241	270	300	122	146	169	193	217	241	92	110	128	146	164	181
19	bis 56.000 €	160	191	223	254	285	317	129	154	179	204	229	254	97	116	135	154	172	191
20	bis 58.000 €	168	201	234	267	300	334	135	161	188	214	241	267	102	122	142	161	181	201
21	bis 60.000 €	176	211	246	281	316	350	141	169	197	225	253	281	107	127	148	169	190	211
22	bis 62.000 €	184	221	258	294	331	367	148	177	206	236	265	294	111	133	155	177	199	221
23	bis 64.000 €	193	231	269	308	346	384	154	185	216	246	277	308	116	139	162	185	208	231
24	bis 66.000 €	203	241	281	321	361	401	161	193	225	257	289	321	121	145	169	193	217	241
25	ab 66.000,01 €	209	251	293	334	376	418	167	201	234	268	301	334	125	150	176	201	226	251

Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen tägl. Betreuungszeit wöchentliche Betreuungszeit	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
		25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	20	22	23	25	26	28	18	20	21	22	23	25	17	18	19	20	21	22
3	bis 24.000 €	27	31	34	37	40	43	24	27	29	32	34	37	21	23	25	27	29	31
4	bis 26.000 €	35	40	44	49	54	59	30	34	38	41	45	49	25	28	31	34	37	40
5	bis 28.000 €	42	49	55	61	68	74	36	41	46	51	56	61	29	33	37	41	45	49
6	bis 30.000 €	50	58	65	73	81	89	42	48	54	61	67	73	34	38	43	48	53	58
7	bis 32.000 €	57	67	76	86	95	105	47	55	63	70	78	86	38	44	49	55	61	67
8	bis 34.000 €	64	76	87	98	109	120	53	62	71	80	89	98	42	49	56	62	69	76
9	bis 36.000 €	72	85	97	110	123	135	59	69	79	90	100	110	46	54	62	69	77	85
10	bis 38.000 €	79	94	108	122	136	151	65	76	88	99	111	122	51	59	68	76	85	94
11	bis 40.000 €	87	103	118	134	150	166	71	83	96	109	122	134	55	64	74	83	93	103
12	bis 42.000 €	94	112	129	146	164	181	77	91	105	119	133	146	59	70	80	91	101	112
13	bis 44.000 €	103	121	140	159	178	197	82	98	113	128	143	159	63	75	86	98	109	121
14	bis 46.000 €	109	130	150	171	191	212	88	105	121	138	154	171	68	80	92	105	117	130
15	bis 48.000 €	116	139	161	183	205	227	94	112	130	147	165	183	72	85	99	112	125	139
16	bis 50.000 €	124	148	171	195	219	243	100	119	138	157	176	195	76	90	105	119	133	148
17	bis 52.000 €	131	157	182	207	233	258	106	126	146	167	187	207	80	96	111	126	141	157
18	bis 54.000 €	139	166	193	220	247	274	112	133	155	176	198	220	85	101	117	133	149	166
19	bis 56.000 €	146	175	203	232	260	289	117	140	163	186	209	232	89	106	123	140	157	175
20	bis 58.000 €	153	184	214	244	274	304	123	147	172	196	220	244	93	111	129	147	165	184
21	bis 60.000 €	161	193	224	256	288	320	129	154	180	205	231	256	97	116	135	154	174	193
22	bis 62.000 €	168	202	235	268	302	335	135	162	188	215	242	268	102	122	142	162	182	202
23	bis 64.000 €	176	211	246	280	315	350	141	169	197	225	253	280	106	127	148	169	190	211
24	bis 66.000 €	183	220	256	293	329	366	147	176	205	234	263	293	110	132	154	176	198	220
25	ab 66.000,01 €	191	229	267	305	343	381	152	183	213	244	274	305	114	137	160	183	206	229

**Beschluss 0029/21 lt. Beschlussvorlage 0029/21:
Satzung der Gemeinde Schenkenberg zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckerseen“**

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bo-

denverbandes „Uckerseen“. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren des Amtes Brüssow liegt der Gemeindevertretung vor und ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses

Dafürstimmen 5	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Satzung der Gemeinde Schenkenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) und das Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schenkenberg in ihrer Sitzung am 13.09.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schenkenberg ist aufgrund des §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Schenkenberg als Verbandsmitglied ist gemäß § 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 29.08.2018 (Amtsblatt Bbg Nr. 47 v. 21. November 2018) verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Schenkenberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ zu zahlenden Verbands-

beiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß §2 der Satzung ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, der Gemeinde Schenkenberg unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Im Falle einer Direktmitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ nach § 2 Abs 1 Nummer 1 GUVG ist der Eigentümer ebenfalls verpflichtet ab dem ersten Jahr der Direktmitgliedschaft das der Gemeinde mitzuteilen, ebenso bei Beendigung der Direktmitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GUVG.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. eines Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 3 Abs. 2
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

- (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- (4) Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich.

- a) Siedlungs- und Verkehrsfläche (VGT1) 0,0020395 €
 b) Landwirtschaft (VGT2) 0,0010585 €
 c) Waldflächen (VGT3) 0,0005646 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Brüssow, 28.09.2021



Hartwig
 Amtsdirektorin

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 5 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

Beschluss 0030/21 lt. Beschlussvorlage 0030/21 Stellungnahme zum Vorentwurf 2. (Teil-) Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Klockow“ Gemeinde Schönfeld Hier: Beteiligung am Vorentwurf als Nachbargemeinde gemäß § 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung Schenkenberg hat folgende Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf 2. (Teil-) Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Klockow“ der Gemeinde Schönfeld und äußert sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

- Keine

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0031/21 lt. Beschlussvorlage 0031/21 Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplans „Windfeld Malchow-Ost“ der Gemeinde Görzitz. Hier: Beteiligung am Vorentwurf als Nachbargemeinde gemäß § 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung Schenkenberg hat folgende Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplans

„Windfeld Malchow-Ost“ der Gemeinde Görzitz und äußert sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

- Keine

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0032/21 lt. Beschlussvorlage 0032/21 Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplans „Windfeld Neuenfeld-Ost“ der Gemeinde Schönfeld. Hier: Beteiligung am Vorentwurf als Nachbargemeinde gemäß § 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung Schenkenberg hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans „Windfeld Neuenfeld-Ost“ der Gemeinde Schönfeld und äußert sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

- Keine

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow Beschlüsse vom 31.08.2021

Beschluss 0034/21 lt. Beschlussvorlage 0034/21:
 Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt die vorgelegte Kita-Kostenbeitragssatzung, deren Bestandteil

die Elternbeitragstabellen in Anlagen 1 bis 3 sind.

Dafürstimmen 12	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Kita-Kostenbeitragssatzung der Stadt Brüssow

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadt Brüssow in ihrer Sitzung am 31. August 2021 diese Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)*,
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neuge-

fasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plät-

zen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S. 54; ABl.MBJS S. 425)*.

(*nur für kommunale Träger zutreffend)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Brüssow werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Brüssow vertreten durch das Amt Brüssow (Uckermark) und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechtigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Monat zu zahlen (Essengeld).
- (3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfanges.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit der Zahlung des Essengeldes kann davon abweichen.
- (2) Die Zahlung der Kostenbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes. Hinsichtlich der Zahlung des Essengeldes kann anders verfahren werden.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsform.
- (2) Als unterhaltsberechnete Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen

wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 bis 3) zu entnehmen.

Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.

- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsatzung sind.
- (2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen.
- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

- (5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.

(5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. eintritt (z.B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z.B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

(5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares

monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese Pauschale wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt.
- (2) Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Betreuungstag zu zahlen, wenn sie am Mittagessen teilnehmen.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

Brüssow, 1. September 2021

- (1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.
Die Kostenbeitragssatzung vom 19.03.2019 tritt außer Kraft.

Hartwig
Amtsdirektorin

- (2) Die dieser Kostenbeitragssatzung beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern
Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		tägl. Betreuungszeit						tägl. Betreuungszeit						tägl. Betreuungszeit					
		bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
wöchentliche Betreuungszeit		25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	19	20	21	23	24	25	17	18	19	20	22	23	16	17	18	18	19	20
3	bis 24.000 €	25	27	30	33	35	38	22	24	26	28	31	33	19	21	23	24	26	27
4	bis 26.000 €	31	35	39	43	47	51	27	30	33	36	40	43	23	25	28	30	32	35
5	bis 28.000 €	37	42	48	53	58	64	32	36	40	44	49	53	26	30	33	36	39	42
6	bis 30.000 €	43	50	56	63	70	76	36	42	47	52	58	63	30	34	38	42	46	50
7	bis 32.000 €	49	57	65	73	81	89	41	48	54	60	67	73	33	38	43	48	52	57
8	bis 34.000 €	55	65	74	83	93	102	46	54	61	68	76	83	37	42	48	54	59	65
9	bis 36.000 €	62	72	83	93	104	115	51	59	68	76	85	93	40	47	53	59	66	72
10	bis 38.000 €	68	80	92	104	115	127	56	65	75	84	94	104	44	51	58	65	72	80
11	bis 40.000 €	74	87	100	114	127	140	60	71	82	92	103	114	47	55	63	71	79	87
12	bis 42.000 €	80	94	109	124	138	153	65	77	89	100	112	124	51	59	68	77	86	94
13	bis 44.000 €	86	102	118	134	150	166	70	83	96	108	121	134	54	64	73	83	92	102
14	bis 46.000 €	92	109	127	144	161	179	75	89	102	116	130	144	58	68	78	89	99	109
15	bis 48.000 €	98	117	135	154	173	191	80	95	109	124	139	154	61	72	83	95	106	117
16	bis 50.000 €	104	124	144	164	184	204	84	100	116	132	148	164	65	76	88	100	112	124
17	bis 52.000 €	111	132	153	174	196	217	89	106	123	140	157	174	68	81	93	106	119	132
18	bis 54.000 €	117	139	162	184	207	230	94	112	130	148	166	184	71	85	99	112	126	139
19	bis 56.000 €	123	147	171	195	218	242	99	118	137	156	175	195	75	89	104	118	132	147
20	bis 58.000 €	129	154	179	205	230	255	104	124	144	164	184	205	78	94	109	124	139	154
21	bis 60.000 €	135	162	188	215	241	268	108	130	151	172	193	215	82	98	114	130	146	162
22	bis 62.000 €	141	169	197	225	253	281	113	136	158	180	203	225	85	102	119	136	152	169
23	bis 64.000 €	147	176	206	235	264	293	118	141	165	188	212	235	89	106	124	141	159	176
24	bis 66.000 €	153	184	215	245	276	306	123	147	172	196	221	245	92	111	129	147	166	184
25	ab 66.000,01 €	160	191	223	255	287	319	128	153	179	204	230	255	96	115	134	153	172	191

Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		tägl. Betreuungszeit						tägl. Betreuungszeit						tägl. Betreuungszeit					
		bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
wöchentliche Betreuungszeit		25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	16	16	17	18	18	19	15	15	16	16	17	18	14	15	15	15	16	16
3	bis 24.000 €	19	20	21	23	24	26	17	18	19	20	22	23	16	17	17	18	19	20
4	bis 26.000 €	22	24	26	28	30	32	19	21	23	24	26	28	17	19	20	21	22	24
5	bis 28.000 €	25	27	30	33	36	39	22	24	26	28	31	33	19	21	22	24	26	27
6	bis 30.000 €	28	31	35	38	42	45	24	27	30	32	35	38	20	23	25	27	29	31
7	bis 32.000 €	31	35	39	43	47	52	26	30	33	36	40	43	22	25	27	30	32	35
8	bis 34.000 €	34	38	43	48	53	58	29	33	36	40	44	48	24	27	30	33	35	38
9	bis 36.000 €	37	42	48	53	59	65	31	35	40	44	49	53	25	29	32	35	39	42
10	bis 38.000 €	40	46	52	59	65	71	33	38	43	48	53	59	27	31	34	38	42	46
11	bis 40.000 €	43	50	57	64	71	78	35	41	47	52	58	64	28	33	37	41	45	50
12	bis 42.000 €	46	53	61	69	76	84	38	44	50	56	63	69	30	35	39	44	49	53
13	bis 44.000 €	49	57	65	74	82	91	40	47	54	60	67	74	32	37	42	47	52	57
14	bis 46.000 €	52	61	70	79	88	97	42	50	57	64	72	79	33	39	44	50	55	61
15	bis 48.000 €	55	64	74	84	94	104	45	53	60	68	76	84	35	41	47	53	58	64
16	bis 50.000 €	58	68	79	89	100	110	47	55	64	72	81	89	36	43	49	55	62	68
17	bis 52.000 €	61	72	83	94	106	117	49	58	67	76	85	94	38	45	51	58	65	72
18	bis 54.000 €	64	75	87	99	111	123	52	61	71	80	90	99	40	47	54	61	68	75
19	bis 56.000 €	67	79	92	105	117	130	54	64	74	84	94	105	41	49	56	64	72	79
20	bis 58.000 €	70	83	96	110	123	136	56	67	78	88	99	110	43	51	59	67	75	83
21	bis 60.000 €	73	87	101	115	129	143	58	70	81	92	103	115	44	53	61	70	78	87
22	bis 62.000 €	76	90	105	120	135	149	61	73	84	96	108	120	46	55	64	73	81	90
23	bis 64.000 €	79	94	109	125	140	156	63	75	88	100	113	125	48	57	66	75	85	94
24	bis 66.000 €	82	98	114	130	146	162	65	78	91	104	117	130	49	59	69	78	88	98
25	ab 66.000,01 €	85	101	118	135	152	169	68	81	95	108	122	135	51	61	71	81	91	101

Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Stufe	Jahresfamiliennettoeinkommen tägl. Betreuungszeit wöchentliche Betreuungszeit	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
		bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	über 6 h
		10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h	10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h	10 h	15 h	20 h	25 h	30 h	ü 30 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	15	16	16	17	18	18	14	15	15	16	16	17	14	14	15	15	15	16
3	bis 24.000 €	18	19	20	21	23	24	16	17	18	19	20	21	15	16	17	17	18	19
4	bis 26.000 €	20	22	24	26	28	30	18	20	21	23	24	26	17	18	19	20	21	22
5	bis 28.000 €	23	25	28	30	33	35	20	22	24	26	28	30	18	19	21	22	24	25
6	bis 30.000 €	25	29	32	35	38	41	22	25	27	30	32	35	19	21	23	25	27	29
7	bis 32.000 €	28	32	35	39	43	47	24	27	30	33	36	39	21	23	25	27	29	32
8	bis 34.000 €	31	35	39	44	48	52	26	30	33	37	40	44	22	24	27	30	32	35
9	bis 36.000 €	33	38	43	48	53	58	28	32	36	40	44	48	23	26	29	32	35	38
10	bis 38.000 €	36	41	47	53	58	64	30	35	39	44	48	53	25	28	31	35	38	41
11	bis 40.000 €	38	45	51	57	63	69	32	37	42	47	52	57	26	30	33	37	41	45
12	bis 42.000 €	41	48	55	61	68	75	34	40	45	50	56	61	27	31	35	40	44	48
13	bis 44.000 €	44	51	58	66	73	81	36	42	48	54	60	66	29	33	38	42	46	51
14	bis 46.000 €	46	54	62	70	78	86	38	44	51	57	64	70	30	35	40	44	49	54
15	bis 48.000 €	49	57	66	75	83	92	40	47	54	61	68	75	31	36	42	47	52	57
16	bis 50.000 €	51	61	70	79	89	98	42	49	57	64	72	79	33	38	44	49	55	61
17	bis 52.000 €	54	64	74	84	94	104	44	52	60	68	76	84	34	40	46	52	58	64
18	bis 54.000 €	56	67	78	88	99	109	46	54	63	71	80	88	35	42	48	54	61	67
19	bis 56.000 €	59	70	81	93	104	115	48	57	66	75	84	93	37	43	50	57	63	70
20	bis 58.000 €	62	73	85	97	109	121	50	59	69	78	88	97	38	45	52	59	66	73
21	bis 60.000 €	64	77	89	101	114	126	52	62	72	82	91	101	39	47	54	62	69	77
22	bis 62.000 €	67	80	93	106	119	132	54	64	75	85	95	106	41	48	56	64	72	80
23	bis 64.000 €	69	83	97	110	124	138	56	67	78	88	99	110	42	50	58	67	75	83
24	bis 66.000 €	72	86	100	115	129	143	58	69	80	92	103	115	43	52	60	69	78	86
25	ab 66.000,01 €	75	89	104	119	134	149	60	72	83	95	107	119	45	54	63	72	80	89

Beschluss 0035/21 lt. Beschlussvorlage 0035/21: Beschlussfassung über den Antrag „Kulturnetzwerk Brüssower Land“ und die Bereitstellung der Eigenmittel in der Haushaltsplanung für den Projektzeitraum 2022 bis 2024

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt ...

- die Einreichung des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung für das Projekt „Abwandern. Zuwandern. Zuhause sein. – Kulturnetzwerk Brüssower Land: Kultur-Bildung-Teilhabe“ im Rahmen des Förderprogramms „Regionale kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum“ beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.
- die entsprechend der Antragsstellung geplanten Kofinanzierungsanteile (Eigenanteile) der Stadt Brüssow im Projektzeitraum 2022 bis 2024 wie folgt im Rahmen der Aufstellung der Haushalte vorzusehen:

2022	21.435,00 Euro
2023	21.183,00 Euro
2024	22.871,00 Euro
- die Überführung der Bibliotheksstelle bei positivem Votum zum eingereichten Antrag ab 2022 in die Projektstruktur sowie die dafür erforderliche Neudefinition der Stelle (neuer Aufgabenzuschnitt).
- die aufgrund der Neudefinition der Stelle der Bibliothek bei positivem Votum zum eingereichten Antrag entstehenden

Personalkosten i.H.v. bis zu 11.641,00 Euro jährlich für eine geringfügige Beschäftigung zur Abdeckung insbesondere der Öffnungszeiten im Rahmen der Aufstellung der Haushalte ab 2022 vorzusehen:

Dafürstimmen 12	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Beschluss 0037/21 lt. Beschlussvorlage 0037/21: Bestimmung der Vertreterin / des Vertreters der Gemeinde im Kita-Ausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, dass Herr Ronny Bahr gemäß § 7 KitaG im Kindertagesstätten-Ausschuss mitarbeitet.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
-----------------	----------------	----------------

Beschluss 0040/21 lt. Beschlussvorlage 0040/21: Antrag auf Finanzierung einer Ferienfahrt mit Brüssower Kindern in den Herbstferien 2021

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt die Bezuschussung der Ferienfahrt für Brüssower Kinder am 20.10.2021 nach Eberswalde in Höhe von 320,00 Euro brutto.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
-----------------	----------------	----------------

Sitzungstermine

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow findet voraussichtlich am 16.11.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 04.11.2021 in der Turnhalle in Klockow statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 25.10.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 02.11.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 09.11.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Görzitz findet voraussichtlich am 24.11.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Veröffentlichung der Sitzungstermine:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können sich die einzelnen Sitzungstermine der Gemeindevertretersitzungen und die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow verschieben. Bitte beachten Sie daher die Aushänge in den Aushangkästen der Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Brüssow www.amt-bruessow.de unter dem Stichpunkt „Ratsinfosystem“.

Amtliche Bekanntmachungen – Ende –

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: **Di.** 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & **Do.** 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© Schibri-Verlag. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszügen) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden

Dankeschön an alle Wahlhelfer

Frau Seefeldt und ich möchten uns nochmals bei allen Wahlhelfern und den Briefwahlvorständen des Amtes Brüssow (Uckermark), auch im Namen der Amtsdirektorin, Frau Hartwig für Ihre Unterstützung und die geleistete Arbeit am 26. September 2021 herzlich bedanken.

Ohne Ihre Mithilfe und Ihr Arrangement wäre das alles nicht möglich gewesen.

Brüssow, den 27.09.2021

Ariane Pohl
Wahlleiterin

Ivonne Seefeldt
stellv. Wahlleiterin

NACHRUF

Wir trauern um unsere langjährige Mitarbeiterin

MONIKA KRAUSE

und danken ihr für die gute Arbeit,
die sie viele Jahre für unsere Gemeinde geleistet hat.

Ihrer Familie und ihren Angehörigen
gilt unser tiefes Mitgefühl.

Brüssow, im September 2021

Annett Hartwig
Amtsdirektorin



Detlef Neumann
Bürgermeister

Verabschiedung des langjährigen geprüften Schwimmmeisters der Badeanstalt der Stadt Brüssow Herrn Andreas Herklotz in den wohlverdienten Ruhestand

Zur Verabschiedung von Herrn Andreas Herklotz in den wohlverdienten Ruhestand dankten die Amtsdirektorin Frau Annett Hartwig, der Bürgermeister der Stadt Brüssow Herr Michael Rakow sowie der Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld Herr Detlef Neumann für die Zusammenarbeit im Rahmen der vergangenen 23 Jahre als geprüfter Schwimmmeister der Badeanstalt der Stadt Brüssow. Von 2001 bis 2018 hat Herr Herklotz im Rahmen seiner Schwimmkurse zwischen 350 und 400 Kindern das Schwimmen gelehrt. Dank gebührt Herrn Herklotz vor allem für seinen zuverlässigen Dienst im Sinne der Sicherheit der Badegäste über so viele Jahre. Wir wünschen Herrn Herklotz für die neue Lebensphase des Ruhestands alles erdenklich Gute.



Regenbogengrundschule Brüssow



Der Schulalltag ist eingezogen

Schon seit einigen Wochen gehören die Kinder der 1. Klasse zur Regenbogengrundschule Brüssow dazu. Sie haben das Schulhaus und den Spielplatz erobert, können bereits erste Wörter und Sätze lesen.

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern Freude, Gesundheit und viel Kraft, um alle anstehenden Aufgaben zu meistern.

Team der Regenbogengrundschule

Kita Sonnenschein Brüssow

Wir Kinder und Erzieher der Kita „Sonnenschein“ Brüssow sind stolz, dass wir erneut den Titel „Haus der kleinen Forscher“ für weitere 2 Jahre tragen dürfen!



NEU IM SCHIBRI-VERLAG

Stephanie Turzer

Die Malerin vom Jakobsweg Teil III

Auf Pilgerreise in Mitteldeutschland

Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den
Schibri-Verlag 039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de

ISBN: 978-3-86863-216-3, 292 Seiten, 14,8 x 21 cm, 14,90 €



Grundschule Göritz

Wandertag in die Milchviehanlage Göritz

Die 3.Klasse der Goethe-Grundschule aus Göritz erlebte einen interessanten und gleichzeitig leckeren Wandertag vor Ort in der Milchviehanlage. Bevor wir durch die Anlage geführt wurden und den Weg der Milch von der Kuh bis zum Milchtank verfolgen konnten, bereiteten wir uns ein Frühstück mit selbstgemachten Leckereien wie Kräuterquark, Kräuterbutter, Obstjoghurt und Käsespießen zu.

Ein großes Dankeschön geht an Frau Hinz für die Organisation, an Frau Korb für die Unterstützung und die Bereitstellung der Frühstücksutensilien, an Frau Nack für die kindgerechte Führung durch die Anlage und an die Muttis, die uns begleitet haben.

I. Lube



Wettbewerb und Schlemmerei

Bereits im vergangenen Schuljahr nahm die damals 5. Klasse der Goethe Grundschule Göritz unter der Leitung von Frau Matzdorf an einem Wettbewerb von „Landaktiv“ teil, in dem es um Fragen der Natur, der Umwelt und der Landwirtschaft ging. Zu unserer Freude wurden sie aus dem Lostopf gezogen und gewannen ein Klassenfrühstück. Leider kam dann Corona mit vielen Einschränkungen, nicht nur im Schulbetrieb. Frau Korb kam zum Ende des Schuljahres in die Schule und überreichte den Kindern die Urkunde mit dem Versprechen, das Frühstück nachzuholen, sobald dies möglich sei.

Nun war es endlich soweit. Die mittlerweile 6. Klasse bekam nicht nur das versprochene Frühstück sondern auch noch eine Exkursion auf einen Bio-Bauernhof. Und, weil es in diesem Schuljahr eine klassenübergreifende Jahrgangsstufe gibt, profitierte die jetzige 5. Klasse auch von diesem Preis und durfte teilnehmen. Dafür noch einmal ein herzliches Dankeschön an Frau Korb.

Am 14. September ging es per Bus in Richtung Angermünde, um dort einen Bio-Bauernhof zu besichtigen. Leider mussten wir im Nachhinein feststellen, dass dieser Ausflug nicht unseren Erwartungen entsprach und die Kinder von den Ausführungen der Bäuerin zum Teil sehr schockiert waren. Erst zum Ende der Exkursion, als die Schüler/innen selbst aktiv werden durften, hatten sie Spaß an diesem Tag. Es wurden Halumi-Burger



hergestellt und einige durften schroten. Dem Busfahrer jedoch gebührt ein großes Dankeschön für die freundliche und verständnisvolle Art, die er uns entgegenbrachte. „Es war eine tolle Busfahrt.“ (Zitat der Kinder)

Mit einigen Zweifeln sahen die Kinder dem nächsten Tag entgegen, an dem das Frühstück stattfinden sollte. Aber



schon beim Geruch des noch warmen Brotes und der vielen schönen Lebensmittel, die Frau Korb eingekauft hatte, waren diese verschwunden.

In Gruppen eingeteilt, stellten die Kids selbst Butter her, machten Kräuter- und Früchtequark, kreierte kleine Gemüse-Käsespieße und hatten ganz viel Spaß. Ein Schüler meinte ganz gerührt beim Anblick des entstandenen Buffets: „Ich könnte weinen, so schön sieht das aus!“ Und es schmeckte auch fantastisch. Selbst zubereitet, selbst dekoriert, selbst gelobt.... was will man mehr?!

Vielen lieben Dank an alle, die das möglich gemacht haben sagen die Klassen 5/6 und Frau Wussow

Manege frei, der Spaß beginnt



Das war das Motto der vergangenen Schulwoche, die komplett anders verlief als sonst. Der Kindermitmachzirkus war bei uns in Göritz zu Gast und lud alle Schulkinder der Goethe Grundschule zu einer aufregenden Projektwoche ein. Schon am Montag war die Spannung groß, denn da zeigten uns die Künstler in einer Vorstellung, was die Kinder in den folgenden Tagen erwarten würde. Für einige war es das erste Mal, dass sie ein Zirkuszelt von innen gesehen haben und nun sollten sie selbst Akteure sein.... Ob das wohl gelingen wird?



In relativ kurzer Zeit, ganz genau in 6 Unterrichtsstunden !!! lernten die Kinder in verschiedenen Gruppen unter Anleitung der Trainer kleine Kunststücke, Clownerie und Balanceakte. Mit ganz viel zu erzählen, mit den ersten Erfolgen und mit guter Laune kehrten sie täglich in die Schule zurück und hatten viel Spaß an diesem Projekt. Den Höhepunkt der Woche sollten dann aber die Auftritte vor echtem Publikum, den Eltern, Großeltern, Geschwistern, Lehrern und Verwandten darstellen. Die Aufregung bei der Generalprobe war schon gewaltig, aber kurz vor ihrem Auftritt waren die Kinder nicht mehr zu halten. Nun gab es auch noch hübsche Kostüme , die die gesamte Show zu



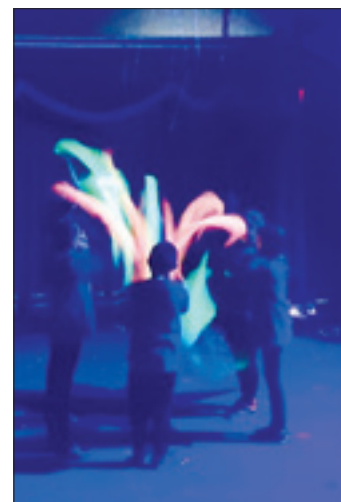
einem echten Highlight werden ließen. Freche Clowns, mutige Fakire, elegante Seiltänzerinnen, Hula Hoop Reifen Artisten und tolle Akrobaten zeigten mit Spaß und Engagement ihr Können und ernteten nicht nur von den eigenen Eltern stolze Blicke und Applaus.

Sowohl am Donnerstag, als auch am Freitag waren alle Zuschauer begeistert, das Zelt bebte und der Applaus war riesig. Ein äußerst gelungenes Schulprojekt ging zu Ende und wird wohl noch lange in der Erinnerung der Kinder bleiben.

Auch für uns Lehrerinnen war es unheimlich interessant, die Schüler/innen mal von einer ganz anderen Seite zu sehen und zu beobachten, wie das eine oder andere Kind über sich selbst hinauswuchs.

Vielen Dank an das Team des Kinderzirkusses „Aron“ für seine Arbeit mit den Kindern und weiterhin viele gute Ideen und Durchhaltevermögen. Spätestens in 6 Jahren würden wir gern auf dieses Angebot zurückgreifen.

B. Wussow

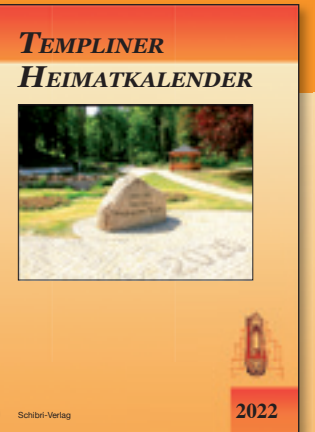


NEU IM SCHIBRI-VERLAG

**TEMPLINER
HEIMATKALENDER 2022**

Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den
Schibri-Verlag 039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de

ISBN 978-3-86863-236-1, 120 Seiten, Format: 14,8 x 21 cm, 8,00 €



Einschulung vor 60 Jahren in Brüssow/UM am 1. September 1961



Die meisten Mitschüler auf dem Bild beendeten 1971, also vor 50 Jahren hier die Schule. Durch Corona Bedingt konnte kein Klassentreffen in diesem Jahr organisiert werden. Vielleicht kann dieses Foto, zur Erinnerung, etwas entschädigen.

Foto: Fritz Pouillion, Löcknitz
Repro: Günter Trester

1. Reihe von links: Siegfried Kesten, Christian Weber, Egbert Joachim, Ingolf Stoltenow, Christiane Bleck, Renate Becker, Günter Trester, Rosemarie Klatt, Wolfram Lange, Angelika Dreßler, Helmut Dollerschell, Rita Bürgel; 2. Reihe von links: Norbert Engel, Hans-Jürgen Ruf, Ilse Brüsewitz, Klaus-Dieter Hasse, Helmut Köppen, Jutta Gärtner, Ingelore Teschner, Rita Hoge, Therese Utnehmer, Barbara Nelte; 3. Reihe von links: Gerd Schönbeck, Bernhard Pfeiffer, Klaus Engel, Eckhard Vohs, Helga Engel, Hans-Ulrich Amberg, Magret Kersten, Anke Littmann, Marlies Glöde, Jürgen Missling, Wolfgang Deßler, Silvia Suckow

Jagdgenossenschaft Brüssow/Grimme

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu unserer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brüssow/Grimme

am 28.10.2021, um 19:00 Uhr,

in das Kino Brüssow, Prenzlauer Straße 35, 17356 Brüssow, herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenführers für die Jagdjahre 2019/2020/2021
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Beschluss über die Verwendung der Reinerträge bis 31.03.2021
8. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2021/2022
9. Art und Weise der Neuverpachtung ab 01.04.2022
10. Beschluss über die Vergabemöglichkeiten
11. Sonstiges

Sollte ein Jagdgenosse nicht an der Sitzung teilnehmen können, so kann er einen Bevollmächtigten benennen. Dessen schriftliche Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

Ulrich Radebach
Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Die Versammlung wird im Rahmen der aktuell geltenden Corona-Regeln stattfinden. Auf die Empfehlungen des RKI zu Kontaktbeschränkungen wird hingewiesen.

Kirchliche Informationen

Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste der Kirchengemeinde Brüssow

Datum	Uhrzeit	Ort
24. Okt	10:00 Uhr	Bagemühl
24. Okt	14:00 Uhr	Brüssow mit Konfirmationsjubiläum
31. Okt	14:00 Uhr	Reformationsgottesdienst
07. Nov	10:00 Uhr	Brüssow
14. Nov	10:00 Uhr	Brüssow
14. Nov	14:00 Uhr	Fahrenwalde mit Konfirmationsjubiläum
17. Nov	19:00 Uhr	Brüssow
21. Nov	10:00 Uhr	Brüssow
21. Nov	14:00 Uhr	Brüssow Friedhof

Lebendiger Adventskalender 2021 in der Kirchengemeinde Brüssow und Fahrenwalde

Wir suchen: 13 Gastgeber

Wir bieten: Gesang und Gemeinschaft

Wer macht mit?

Wir freuen uns auf ihre Rückmeldungen!

Der Lebendige Adventskalender ein Höhepunkt in unserer Kirchengemeinde! Anmeldung unter: 039742/80237 bei Frau Bruch. Der Lebendige Adventskalender startet am 01. Dezember um 18.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wollen wir jeweils um 18.00 Uhr unterwegs sein. Was soll dort geschehen? Den Ideen sind keine Grenzen gesetzt. Es gibt keine Vorgaben und es geht um keinen Wettbewerb, sondern um Gemeinschaft! Wir freuen uns auf die Gemeinschaft im Advent!

Wir freuen uns auf die Gemeinschaft im Advent!

Konfirmationsjubiläum in Brüssow am 24. Oktober 2021 um 14:00 Uhr

Wir haben versucht so viele Namen und Adressen wie möglich für das Konfirmationsjubiläum herauszufinden. Aber es kann immer wieder passieren, dass wir Namen übersehen haben. Zumal ein Jahrgang im Kirchenbuch nicht eingetragen wurde. Wer also vor 50, 60 oder 65 Jahren in unserem Pfarrsprengel konfirmiert wurde, ist herzlich zu diesem Tag eingeladen. Bitte melden sie sich, wenn wir jemanden vergessen haben oder wenn sie Namen wissen, die wir nicht informiert haben! Wer an einem anderen Ort konfirmiert wurde und gerne hier das Konfirmationsjubiläum feiern möchte, ist ebenfalls herzlich dazu eingeladen. Anmeldung im Pfarramt 03974280237

Wir suchen Sänger und Sängerinnen für unseren Kirchenchor in Brüssow

Unser Chor besteht aus 19 Mitgliedern und nun wollen wir uns wieder treffen. Unsere Chorleiterin hat ihr drittes Kind bekommen und setzt nun ein Jahr aus. Wir haben für diese Zeit einen neuen Chorleiter gefunden. Darüber sind wir sehr glücklich. Wir kommen zusammen, weil wir gerne singen und freuen uns auf Sie. Sprechen Sie uns an (Pastor oder 80237) oder kommen Sie ins Alte Pfarrhaus zur Probe. Wir singen immer montags um 18:30 Uhr. Vom 06. September bis 22. November im Kino, weil unser Altes Pfarrhaus noch renoviert wird. Herzliche Einladung

Reformation in Woddow

am 31. Oktober um 14:00 Uhr in der Kirche. Im Anschluss laden wir Sie ins Gutshaus ein um dort den Nachmittag zu verbringen.

Martinstag in Brüssow

Am 12.11.2021 um 17:00 Uhr wird es wieder einen Martinsumzug geben. Der Umzug beginnt am Kindergarten und endet mit einem Martinsstück der Kinder in der Kirche. Anschließend laden wir alle zum Beisammensein ein. In der Kirche wird es ein vielfältiges Programm zum entdecken geben. Vor der Kirche gibt es ein Abendessen aus der Gulaschkanone, Getränke, Stockbrot. Ebenfalls wird es eine Versteigerung einer Martinsgans geben. Herzliche Einladung!

Volkstrauertag in unserer Kirchengemeinde

Am 14. November um 10:00 Uhr laden wir Sie herzlich zum Volkstrauertag nach Brüssow und um 14:00 Uhr nach Fahrenwalde ein. In Fahrenwalde feiern dort auch das Konfirmationsjubiläum. Am Volkstrauertag erinnern wir uns an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltbereitschaft und Gewaltherrschaft aller Nationen.

Buß- und Betttag

am 17.11. um 19:00 Uhr in der Brüssower Kirche mit Abendmahl und Musik.

21.11. 2021 Totensonntag

Der Gottesdienst findet für den ganzen Pfarrsprengel um 10:00 Uhr in Brüssow statt. Dort wollen wir der Verstorbenen des letzten Jahres gedenken. Um 14:00 Uhr gibt es mit dem Posaunenchor eine Andacht auf dem Brüssower Friedhof.

Der Seniorenkreis

Wir treffen uns endlich wieder! 01. Dezember um 14:00 Uhr im Alten Pfarrhaus! Herzliche Einladung

50plus

Wir treffen uns am 27.10. um 14:00 Uhr im alten Pfarrhaus

Männerkreis

Wir treffen uns am 28. Oktober 2021 um 14:00 Uhr auf dem Kirchplatz. Herzliche Einladung

Bücher

Zeitschriften

Amtsblätter

Hörbücher

Autoren

Blog

Besuchen Sie doch mal unseren Onlineshop:
www.schibri.de

Plattdeutsch Regionales E-Books

u.v.m.

Schibri-Verlag
039753-22757



Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste Pfarrsprengel Schönfeld

Datum	Uhrzeit	Ort
15.10.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
16.10.	17.00 Uhr	Schönfeld Erntedank mit Schönfelder Singkreis (Pfr. K. Schellenberger und Pfr. Th.Dietz)
17.10.	09.00 Uhr	Carmzow (Gottesdienst gehalten von Pfr. K. Schellenberger, Ansbach)
17.10.	10.15 Uhr	Schenkenberg (Erntedank) (Gottesdienst gehalten von Pfr. K. Schellenberger, Ansbach)
22.10.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
29.10.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
31.10.	10.00 Uhr	Malchow – Festgottesdienst 504 Jahre Reformation mit Schönfelder Sing- und Bläserkreis, Pfr. Martin Michaelis, (Quedlinburg) Vorsitzender des Pfarrvereins der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands)
05.11.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
07.11.	09.00 Uhr	Klockow (Gottesdienst mit Abendmahl)
07.11.	10.15 Uhr	Schenkenberg (Gottesdienst mit Abendmahl)
12.11.	18.00 Uhr	Andacht zum Wochenschluss
14.11.	09.00 Uhr	Cremzow (alle Gottesdienste mit Abendmahl gehalten von Dipl. Theol. R. Krause/Pfr. Th. Dietz)
14.11.	09.00 Uhr	Tornow (alle Gottesdienste mit Abendmahl gehalten von Dipl. Theol. R. Krause/Pfr. Th. Dietz)
14.11.	10.15 Uhr	Göritz (alle Gottesdienste mit Abendmahl gehalten von Dipl. Theol. R. Krause/Pfr. Th. Dietz)
14.11.	10.15 Uhr	Schönfeld (alle Gottesdienste mit Abendmahl gehalten von Dipl. Theol. R. Krause/Pfr. Th. Dietz)
14.11.	18.00 Uhr	Kleptow (Gottesdienst mit Abendmahl, Bläserkreis Schönfeld, Pfr. R.-G. Schein Templin)
19.11.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss

Gemeindenachmittage

Datum	Ort
26.10.	Klockow mit Schönfeld und Tornow
27.10.	Carmzow mit Kleptow und Baumgarten
01.11.	Ludwigsburg mit Schenkenberg
10.11.	Göritz

Das sind unsere geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen, auf Grund der derzeitigen Situation können jederzeit Veränderungen eintreten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite

www.kirche-schoenfeld.org, in unseren Schaukästen oder rufen sie uns an 039854 546

wöchentlich

Christenlehre, Flöten- und Gitarrengruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmandenunterricht, Schönfelder Frauenkreis 27.10. u. 24.11. (Klo), Göritzer Frauenkreis (n.V.), Klockower Kaffeestunde 14.10. u. 18.11., Gemeindegemeinderat 8.11.

Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie Fahrgelegenheiten an. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!

Weitere Termine und Vorankündigung

„Statt Streit und Polarisierung... ein Plädoyer für eine offenen Debattenkultur“

Andacht und Gesprächsabend mit Dr. René Schlott, Potsdam Wissenschaftlicher Mitarbeiter/Habilitationsstipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung

Donnerstag 28. Oktober 18 Uhr
Kirche Malchow, Anmeldung erbeten

Reformationstag 2021

Sonntag 31. Oktober 10 Uhr Festgottesdienst Kirche Malchow Predigt: Pfr. Martin Michaelis (Quedlinburg)

Vorsitzender des Pfarrvereins der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der VELKD (Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands)

„Wir müssen die Kinder Ernst nehmen“

Andacht und Gesprächsabend mit Pastor Bernd Siggelnow; Gründer und Leiter des christlichen Jugendwerks „Die Arche“
Freitag 5. November 18 Uhr
Kirche Malchow, Anmeldung erbeten

Martinstag in Klockow

Donnerstag 11. November

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Qualifiziert für das Regionalfinale in Eberswalde



Ausgewählte Sportler der 3. bis 6. Klasse aus der Regenbogengrundschule Brüssow meisterten am 14. September 2021 in Prenzlau unter Leitung von Herrn Meier die erste Runde im Schulwettbewerb Fußball „Jugend trainiert für Olympia“ sehr erfolgreich. Sie gingen als strahlende Sieger vom Platz und freuen sich auf die Regionalsrunde in Eberswalde. Ein Dankeschön für die Begleitung an Herrn Bahr und an Herrn Gienke für die Bereitstellung des Busses.

Lehrerteam der Regenbogengrundschule Brüssow



Anzeigen



auf allen Friedhöfen
NORDLAND Bestattungen

Bitte zum
Stamm-
buch
legen!



Bert Rusin





Britta Rusin

Neustadt 14, Prenzlau
03984 - 802244
24-St. Dienst Tel. (auch am Wochenende)
Puschkinstraße 7, Brüssow
039742 - 80101

RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE	BAUMARKT
Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr Sa+So.: 7.00 - 16.00 Uhr	Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr



Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
 Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
 info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de



Hans Müller

RECHTSANWALT

Interessenschwerpunkte
Arbeitsrecht
Verkehrs- & Verkehrszivilrecht

Marktberg 12 | 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 71229 | Fax: 03984 800875



Richter

Heizung & Sanitär GmbH

Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727

Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbauten • Wohnungsaufbauten • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
 Telefon: 039754 20252
 Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
 Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de

*Nichts Schöneres gibt es auf der Welt,
als Liebe, die ein Leben hält.*



Herzlichen Dank

unseren lieben Kindern, Enkeln und Urenkeln,
unseren Verwandten und Bekannten,
die den Tag unserer

Eisernen Hochzeit

zu einem unvergesslichen Erlebnis werden ließen.

Ein herzlicher Dank gilt der Familie Rusin
vom Restaurant „Altes Kaufhaus“ in Brüssow
und den Schalmeei-Musikanten Mühlhof.

Ein Dank gilt auch Herrn Pastor Gienke, dem Landesbischof Herrn Jeremias, der Landrätin des
Landkreises Uckermark, der Amtsdirektorin Frau Hartwig und dem Bürgermeister Herrn Rakow.

Brüssow, im September 2021

Anneliese und Willi Krasemann

Die nächste Ausgabe des
**Amtsblattes
Brüssow**

erscheint am
**Donnerstag, dem
18.11.2021**

Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge ist am
**Dienstag, dem
02.11.2021**

Anzeigenschluss ist am
**Donnerstag, dem
04.11.2021**



Die Liebe hört niemals auf!

1. KORINTHER 13

*Wir sagen Danke für die vielen guten Wünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich unserer*

Goldenen Hochzeit.

*Wir fühlen uns reich beschenkt – so viele liebe Menschen,
so viel Herzlichkeit, so viele unvergessliche Momente.*

*Vielen Dank allen, die unsere Goldene Hochzeit
so sehr bereichert und diese zu einem
wunderschönen Tag gemacht haben.*

Christina & Ulrich Radebach

3. September 2021



*Unsere Kunden
sind die
beste Werbung*

Kompetente und reibungslose Abwick-
lung, sowie eine große Hilfe bei allen Fra-
gen zum Verkauf meines Hauses!

Einfach super!

Vielen Dank dafür!

Jederzeit wieder und sehr zu empfehlen!!!!

P. Schölzke aus Petershagen/Uckermark

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Elektro-Rakow Inh. Michael Rakow

- Elektroinst. u. Überprüfung von elektr. Anlagen u. Geräten
- Reparatur von elektrotechnischen Haushaltsgeräten

Tel.: 039742/80357, Handy: 0170/5319588,
elektro-rakow@t-online.de, Amtsstraße 5, Brüssow

Fachhandelsgeschäft
Geschäftszeiten:
Di. u. Do.
9.30-12.00 Uhr

**Kfz-Meisterwerkstatt
Schmidt**

• Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
• Waschanlage / Unterbodenschutz - HU und AU

17326 Brüssow - Amtsstraße 5
Tel.: 039742 / 81962 • Fax 039742 / 89039

Hausmeisterservice Lutz Dimter

Hedwigshof 17 · 17291 Carmzow-Wallmow

Mobil: 0173-9120111

Reparaturen und Pflege
rund ums Haus.



Eingliederungshilfe unter einem Dach

Auch WIR verändern uns und gehen mit der Zeit, durch eine Umstrukturierung haben die Einzelfallhelfer im August 2021 einen Wechsel vorgenommen. Aus dem DRK Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. sind die Einzelfallhelfer in die DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH gewechselt.

Unter meiner Leitung wollen wir noch mehr erreichen und uns qualitativ steigern, wir legen besonderen Wert auf eine gute und intensive Zusammenarbeit mit den Kostenträgern und allen im Netzwerk vorhandenen Personen.

Durch den Wechsel hat die Eingliederungshilfe der DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH eine neue Adresse. Sollten Sie Hilfe, Unterstützung, Betreuung oder einen Einzelfallhelfer benötigen, bin ich Ihr Ansprechpartner. Auch für Interessenten, die sich beruflich verändern möchten und/oder eine neue Stelle in der Eingliederungshilfe suchen, stehe ich gerne zur Verfügung. Ich freue mich, Sie als Leistungsnehmer, Partner als Leistungserbringer und vielleicht neuer Arbeitgeber begrüßen zu dürfen.

Kontakt: 03984 718780
DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH
Wohnstätte „Friedrich Fröbel“
Friedenskamp 5
17291 Prenzlau

Anja Bechly
Leiterin Eingliederungshilfe



Aus Liebe zum Menschen.

**Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!**

- + Häusliche Krankenpflege
- + Beratungsstelle für Demenzkranke
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
- + Integrative Kindertagesstätte
- + Netzwerk Gesunde Kinder
- + Externe Tagesgruppe, Familienunterstützender Dienst
- + Wohnstätte für behinderte Menschen
- + Erste-Hilfe-Ausbildung
- + Katastrophenschutz
- + Kleiderstube für jedermann
- + Blutspende
- + Schuldnerberatung
- + Wasserwacht
- + Begegnungsstätte

**Kreisverband Uckermark
West/Oberbarnim e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Puschkinstraße 15
17268 Templin
Tel.: 03987 7006-10**

www.drk-umw-ob.de

NEUERSCHEINUNG

Stephanie Turzer

Die Malerin vom Jakobsweg Teil II

Von der Schorfheide in die Prignitz



EUR 14,90 · ISBN 978-3-86863-204-0 · 256 Seiten · 28 Zeichnungen



Pilgern macht süchtig. Nach ihrer Wanderung durch Spanien wollte die Malerin vom Jakobsweg nun wissen, wie es sich anfühlt, direkt vor der eigenen Haustür loszulaufen. Auf dem 200 km langen Fußmarsch nach Bad Wilsnack zur sagenumwobenen Wunderblutkirche lernt sie ihr Heimatland Brandenburg aus einer ganz neuen Perspektive kennen, hat interessante Begegnungen mit Einheimischen und übernachtet in wirklich außergewöhnlichen Herbergen. Einmal muss sie die Reise sogar unterbrechen, weil es keinen Schlafplatz gibt. Brandenburg ist eben nicht Spanien.

Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag.
039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de



Hans-Robert Metelmann (Hg.)

Politik und Pandemie

Konsentrierte Empfehlungen für die Strategie einer Agenda Postpandemie

Die Welle läuft aus. Ob es auf Sicht die letzte war? Wie ein Tsunami hat die Pandemie auch unser Land überrollt. War sie zu verhindern? Etwas wie ein Seebeben kann man wohl nicht verhindern. Gab es Frühwarnsysteme? Sie müssen noch weiter verbessert werden. Konnte Menschenleben gerettet werden? Ja, aber es hat unsäglich viele Tote und leidende Menschen gegeben. Ist das Land stark zerstört? Einiges ist kaputt gegangen, manches davon wohl nicht mehr zu retten. Funktioniert das Krisenmanagement? Die Politik arbeitet mit allen Kräften im ad-hoc-Modus. Sehr harte Maßnahmen mussten ergriffen werden, um die Gewalt der Pandemie und ihrer hohen Wellen einzudämmen ...

NEU

Schibri-Verlag • Tel.: 039753/22757 • www.schibri.de

ISBN: 978-3-86863-230-9 • 2021

360 Seiten • 15,90 €

Wohlfühlen in Klockow

Idyllisch gelegen, trotzdem mit guter Verkehrsanbindung zur A 20 und unweit Pasewalks und Prenzlau, bietet der kleine Ort eine intakte Dorfgemeinschaft. Vielfältige Freizeitgestaltungen sind möglich. Im Sommer öffnet das örtliche Schwimmbad wieder seine Pforten. Für die kältere Jahreszeit stehen der Mehrgenerationenspielplatz und das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung. Hier wird den Einwohnern ein vielfältiges Programm geboten. Lust auf ein Leben in Klockow mit viel Grün inmitten der Uckermark bekommen?



Wir vermieten per sofort:

Ein-Raum bis Vier-Raum-Wohnungen sowie Fünf-Raum-Wohnungen für Großfamilien

Darauf können Sie sich freuen:

- Wohnungen mit Gasheizung und sanierten Bädern mit Dusche oder Wanne, teilweise mit Balkon
- Pkw-Stellplätze
- Bei Bedarf Anmietung von Garagen möglich
- Vereinbarung von Gartennutzung möglich
- Hausmeisterservice vor Ort

Wählen Sie Ihre Traumwohnung aus unserem Bestand!



Riebe Immobilien
Vermietung · Verwaltung · Vermittlung

Am Markt 26 | 17309 Pasewalk
E-Mail: info@riebe-immobilien.de

Tel.: 03973-2004737
Fax: 03973-2004738

Günstige Jahreswagen



Nissan Qashqai 1.3 DIG-T N-Way

- Klimaautomatik
- Navigation
- Rückfahrkamera
- Notbremsassistent
- Fahrlichtautomatik
- Regensensor
- LED-Tagfahrlicht
- Tempomat
- Nebelscheinwerfer
- Sitzheizung vorne
- Einparkhilfe vorne und hinten
- el. verstellb. Außenspiegel
- Dachreling
- Panoramadach
- uvm.



mtl. Rate 188,- €²

Barpreis: 20.980,- €
Inzahlungnahme¹⁾: 5.000,- €
Finanzierungspreis: 15.890,- €

¹⁾ Inzahlungnahmebeispiel für Altfahrzeug lt. Schwacke

²⁾ Ein Finanzierungsangebot der RCI Banque S.A Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, Fahrzeugpreis 20.890,- € abzgl. Inzahlungnahme Altfahrzeug 5.000,- €, Nettodarlehenssumme 15.890,- €, mtl. Rate 96 x 188,- €, Anzahlung 0,- €, effektiver Jahreszins 2,99 %

Nissan Qashqai 1.3 DIG-T 103 kW (140 PS) Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 6,6; außerorts 4,5; kombiniert 5,3; CO₂-Emission kombiniert (g/km): 121; Effizienzklasse: A



Kontakt: Tel.: 03984/ 71 237
vertrieb@autohaus-jahn-prenzlau.de

mehr Infos zu den Fahrzeugen unter:
www.autohaus-jahn-prenzlau.de/bestandsfahrzeuge.html

Unterbodenschutz und Hohlraumkonservierung



Jetzt Termin vereinbaren

Unterbodenschutz ab 48,- €

Hohlraumkonservierung ab 38,- €

Vorteilspaket 198,- €

Unterbodenwäsche
Unterbodenentrostung
Unterbodenschutz
Hohlraumkonservierung

Terminvereinbarung unter: 03984/ 71 237

